

ZEICHENERKLÄRUNG

gemäß Planzeichenverordnung von 1990
vom 18.12.1990

FESTSETZUNGEN

Geltungsbereich § 9 Abs.7 BauGB

----- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Gemarkung Güstow, Flur 1, Flurstücke 11, 12, 13,
27/1, 27/2, 24/1, 55/1, 82, 83, 87, 88, 93, 94

----- Baugrenze § 23 Abs.3 BauNVO



Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO
für Anlagen zur Nutzung der Windenergie

Bauliche Gestaltung § 16 Abs.2 Nr.4 BauNVO § 9 Abs.1 Nr.1,2 BauGB

- Fundamentsockel, die Höhe des Fußflansches, gemessen von der Geländeoberkante darf 2m nicht überschreiten.
- die Höhe der Windkraftanlage, gemessen vom Fundamentsockel bis Nabenhöhe ist auf 70m festgesetzt
FH Höhe der baulichen Anlage (Rotorblattspitze) in m über HN.

Verkehrsflächen § 9 Abs.1 Nr.11 u. Abs.6 BauGB



öffentliche Verkehrsflächen, Gemeindefußweg bzw. Gemeindestraße



nicht öffentliche Verkehrsfläche, Wirtschaftsweg, Zuwegung zu den WKA, besteht aus 4m breitem Schotterweg auf versiegelungsoffenem Unterbau

Grünordnung



geplante Ausgleichsflächen
§ 9 Abs.1 Nr.20,25 BauGB

- A1** 5000 qm Sukzessionsstreifen, beidseitig des Weges je 5m breit mit 500 "eingestreuten" Strüchern unterschiedlicher heimischer und standortgerechter Arten (Strücker o. Heister: mind. 2x verpflanzt)
- A2** 3250 qm Saumstreifen mit Gehölzen (Wildhecke) einseitig des Weges 5m breit; 900 Strücker und 400 Heister: 2x verpflanzt, in einer 3-reihigen Hecke heimische und standortgerechte Arten
- A3** 22500 qm Randbereiche auflassen, Anpflanzen von 250 Weidenstrücker; Strücker mind. 2x verpflanzt
- S1** Wegeführung den vorhandenen Vegetationselementen, besonders Bäume und Lebewand, anpassen
- M1** Die optische Beeinträchtigung ist durch unauffällige Farbgestaltung zu mindern

Technische Versorgungen



Windkraftanlagenstandort gem. § 6 Abs.5 BbgBO
Abstandsfläche $H_a = 0,25H = 24m$



Umspannwerk



Übergabestation



erdverlegtes Elektrokabel



oberirdische Energieleitung

§ 14 Abs.2 BauNVO
§ 9 Abs.1 Nr.13 BauGB

Zeichnerische Hinweise

24/1

Flurstücksnummer 24/1

Flurgrenze